

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises		Rieste, Landkreis Osnabrück	294
58 Öffentliche Bekanntmachung Errichtung von 2 Masthähnchenställen mit je 42.000 Plätzen in Bohmte (Az. 2775-21)	289	169 Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 150 „Natberger Feld“, 1. Änderung der Gemeinde Bissendorf	294
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		170 Bekanntmachung der Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bissendorf	295
164 Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück über die Entschädigung der Ratsmitglieder sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (Aufwandsentschädigungssatzung)	290	171 Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 95 „Erkings Hof“ der Gemeinde Hilter a.T.W.	296
165 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Nortrup über den Jahresabschluss 2023 sowie die Entlastung des Bürgermeisters	292	172 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ostfeld“ (Neuaufstellung), 2. Änderung, der Gemeinde Bad Essen	296
166 Bekanntmachung der Genehmigung der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück	292	173 Bekanntmachung 69. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bad Essen der Gemeinde Bad Essen	297
167 Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Sondergebiet Westerfeldstraße-Süd“ der Gemeinde Rieste , Landkreis Osnabrück	293	174 Bekanntmachung 70. Änderung des Flächennutzungsplanes, Rabber der Gemeinde Bad Essen	298
168 Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde		175 Satzung der Gemeinde Bad Rothenfelde über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schullerferienbetreuung der Grundschülerinnen und Grundschüler in Bad Rothenfelde (Ferienbetriebsgebührensatzung)	299

A. Bekanntmachungen des Landkreises

58

Öffentliche Bekanntmachung Errichtung von 2 Masthähnchenställen mit je 42.000 Plätzen in Bohmte (Az. 2775-21)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in der z. Zt. gültigen Fassung eine Genehmigung im förmlichen Verfahren erteilt:

Aktenzeichen: 11-boh-02775-21
Antragsteller: Schulze Zumkley Hähnchenmast GmbH & Co. KG
Friedrich-Wilhelm Schulze Zumkley
Baugrundstück: Bohmte, An der Tappenburg
Gemarkung: Bohmte Bohmte
Flur: 27 27
Flurstück(e): 58 59

Änderungsantrag gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Errichtung von 2 Masthähnchenställen mit jeweils 42.000 Plätzen als Erweiterung eines bestehenden Betriebes und Einbau von Abluftreinigungsanlagen (Haupt-AZ.: 2988-10)

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wurde mit Bescheid vom 03.08.2026 erteilt.

Gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg), in der Fassung der Bekanntmachung

vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), i.V.m. § 21a Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbeseids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 23.04.2021 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Tierhaltungsanlage entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt. Die Änderungsgenehmigung beinhaltet folgende Maßnahmen: Errichtung von 2 Masthähnchenställen mit jeweils 42.000 Plätzen als Erweiterung eines bestehenden Betriebes und Einbau von Abluftreinigungsanlagen.

Folgende Änderungsgenehmigung ist gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ist mit Auflagen versehen.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird zudem die Bezeichnung

des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes öffentlich bekannt gemacht.

Für die Anlage maßgebliches BVT-Merkblatt:
„Intensivhaltung oder Aufzucht von Geflügel oder Schweinen“
(02.2017)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingung, Befristung) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Ebenso ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) enthalten.

Die erteilte Änderungsgenehmigung ist vom **01. September 2026** bis einschließlich zum **15. September 2026** auf der Homepage des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen> sowie im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> einsehbar.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-2775-21 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 31.08.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i.A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2026

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

164

Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück über die Entschädigung der Ratsmitglieder sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 18. Juni 2026 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ratsmitglieder der Samtgemeinde Bersenbrück sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder sowie hinzugewählte Mitglieder der Ratsausschüsse werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Mit Zahlung dieser Entschädigungen sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der Auslagen nach § 55 NKomVG abgegolten.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie wird jeweils für einen vollen Monat bis zum 15. Tag des Folgemonats gezahlt. Nimmt ein Ratsmitglied die Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat nicht wahr, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte wahrnehmende Vertreter 50% der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder beträgt 47,00 €. Daneben wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen in Höhe von 53,50 € je Sitzung gezahlt.
- (2) Die Ausschussvorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 53,50 €.

Die/Der Ratsvorsitzende erhält für jede von ihr/ihm geleitete Samtgemeinderatssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 107,00 €.

Die vorstehenden Regelungen finden im Verhinderungsfall auf die Vertreterin/ den Vertreter Anwendung.

- (3) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten die Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 53,50 €. Die Teilnehmerliste einer Fraktionssitzung ist der Verwaltung unmittelbar im Anschluss der Sitzung durch den Fraktionsvorsitzenden bzw. die Fraktionsvorsitzende per Mail zuzuleiten.
- (4) Unmittelbar hintereinander folgende Sitzungen gelten als eine Sitzung. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Samtgemeindeausschusses ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

- (5) Ein Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 1 Satz 2 wird auch für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen und Veranstaltungen gezahlt, sofern die Teilnahme vom Rat oder Samtgemeindeausschuss genehmigt worden ist.
- (6) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 6 dieser Satzung.

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter/-innen des Samtgemeindebürgermeisters oder der Samtgemeindebürgermeisterin, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden

- (1) Es werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|---|----------|
| a) an die/den stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in | 442,50 € |
| b) an die Beigeordneten | 270,00 € |
- (2) Neben den Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 werden zusätzlich an diesen Personenkreis die für alle Ratsmitglieder geltenden Entschädigungen dieser Satzung gewährt, jedoch keine zusätzliche Aufwandsentschädigung und kein Sitzungsgeld gem. § 3 dieser Satzung.
- (3) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten neben den Beträgen nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:
- | | |
|----------------------------------|----------|
| an die Fraktionsvorsitzenden | |
| bis zu 2 Fraktionsmitgliedern | 144,00 € |
| bis zu 6 Fraktionsmitgliedern | 230,00 € |
| bis zu 15 Fraktionsmitgliedern | 299,00 € |
| mehr als 15 Fraktionsmitgliedern | 396,50 € |

Sollte es zwei Fraktionsvorsitzende oder Gruppenvorsitzende geben, werden die monatlichen Aufwandsentschädigungen geteilt.

§ 5

Höhe der Aufwandsentschädigung für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Hinzugewählte Vertreter/-innen in Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen in Höhe von 53,50 € je Sitzung sowie Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 6

Fahrtkosten

- (1) Die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/-innen erhalten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 4 eine pauschale mtl. Fahrtkostenerstattung in Höhe von 28,50 € für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Bersenbrück. Für außerhalb der Samtgemeinde Bersenbrück durchgeführte Fahrten wird für die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/-innen eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

- (2) Für Fahrten zwischen Wohnung und Ort der Sitzung wird den Ratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt. Bei Dienstreisen von Ratsmitgliedern sowie dem Rat nicht angehörenden Ausschussmitgliedern außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten diese Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 7

Sachkosten-Pauschale für die digitale Gremienarbeit

- (1) Jedes Ratsmitglied erhält eine Sachkosten-Pauschale in Höhe von 500,00 Euro für den sachlichen Aufwand zur Beschaffung von Hardware und sonstigem Bedarf für die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Annahme der Wahl.
- (2) Die Sachkostenpauschale beinhaltet sämtliche Aufwendungen für Instandhaltung und andere laufende Kosten des Ratsmitglieds für den Betrieb des digitalen Endgerätes sowie auch die Kosten für eine eventuell erforderliche Ersatzbeschaffung.
- (3) Die Sachkostenpauschale wird als Einmalzahlung für die jeweils laufende Wahlperiode des Rates und bis maximal zwei Jahre vor Ablauf einer Wahlperiode des Rates in der in Absatz 1 Satz 1 genannten Höhe gewährt. Bei Beginn einer Ratsmitgliedschaft innerhalb von zwei Jahren vor Ablauf der Wahlperiode wird ein zeitanteilig berechneter Teilbetrag der Sachkostenpauschale nach Absatz 1 Satz 1 für jeden vollen Kalendermonat des Bestehens der Ratsmitgliedschaft gewährt. Bei Ausscheiden eines Ratsmitgliedes vor Ablauf einer Wahlperiode aus dem Rat der SGBSB, ist die gewährte Sachkostenpauschale zeitanteilig je vollem Kalendermonat des vorzeitigen Ausscheidens vom Ratsmitglied zu erstatten.

§ 8

Verdienstaussfall

- (1) Ratsmitglieder haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Erstattung ihres Verdienstaussfalles.
- (2) Ein Erstattungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsmitglied für die Samtgemeinde Bersenbrück entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. Die Erstattung des Verdienstaussfalles wird auf höchstens 20,00 € je Stunde begrenzt. Höchstens werden mtl. 103,50 € gezahlt.
- (3) Verdienstaussfall wird ersetzt für Arbeitszeiten von Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr. Das gilt auch, wenn die Rückfahrt erst nach 18.00 Uhr erfolgt. Die Regelung gilt nicht bei Schichtarbeit.

§ 9

Ersatz von Betreuungskosten

- (1) Ratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwen-

Der Geltungsbereich zur Größe von ca. 3,1 ha betrifft Flächen in der Mitgliedsgemeinde Kettenkamp und liegt zwischen der

Bauzeile mit dem Netto-Markt im Westen und dem Eggermühlenbach im Osten. Im Norden wird der Geltungsbereich durch die Hauptstraße und im Süden durch die Straße Am Sportplatz begrenzt. Gegenstand dieser Änderung ist einerseits die Darstellung einer Wohnbaufläche sowie andererseits die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Schutz- und Pufferzone zum Eggermühlenbach. Im nachfolgenden Kartenausschnitt ist der Geltungsbereich durch schwarz gestrichelte Umrandung abgegrenzt.



Arten- und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen:

Durch die geplanten Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes können die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend auf ein wenig oder nicht erhebliches Maß verringert werden. Da ein kompletter Ausgleich des Eingriffs durch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet erfolgt, werden keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung mit Umweltbericht und Anlagen, liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Bersenbrück, Fachdienst III – Zimmer 122, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bersenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Bersenbrück, den 04.08.2026

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister
Michael Wernke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2026

167

Bekanntmachung **der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16** **„Sondergebiet Westerfeldstraße-Süd“** **der Gemeinde Rieste, Landkreis Osnabrück**

Der Rat der Gemeinde Rieste hat in seiner Sitzung am 01. Juli 2026 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Sondergebiet Westerfeldstraße-Süd“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Die Aufstellung dieses Änderungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Sondergebiet Westerfeldstraße-Süd“ hat eine Größe von ca. 14.800 m² und liegt südlich der „Barlager Straße“ und westlich der Westerfeldstraße (u.a. Spielscheune Bullermeck). Mit dieser Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung verschiedener Vorhaben in dem Geltungsbereich geschaffen werden. Hierzu zählen u.a. die Ergänzung des Außenbereichs um eine Adventure-Golf-Anlage westlich des Indoor-Spielplatzes sowie die Erweiterung des bestehenden Ferienhausangebotes.

Die genaue Lage des Geltungsbereiches kann aus dem nachfolgenden Luftbild entnommen werden.



Luftbild (ohne Maßstab)

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Sondergebiet Westerfeldstraße-Süd" einschließlich Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Rieste, Bahnhofstr. 23, 49597 Rieste, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Sondergebiet Westerfeldstraße-Süd" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Ver-

hältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rieste unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rieste, den 10. August 2026

Gemeinde Rieste
Der Bürgermeister
i.V. gez. Peters

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2026

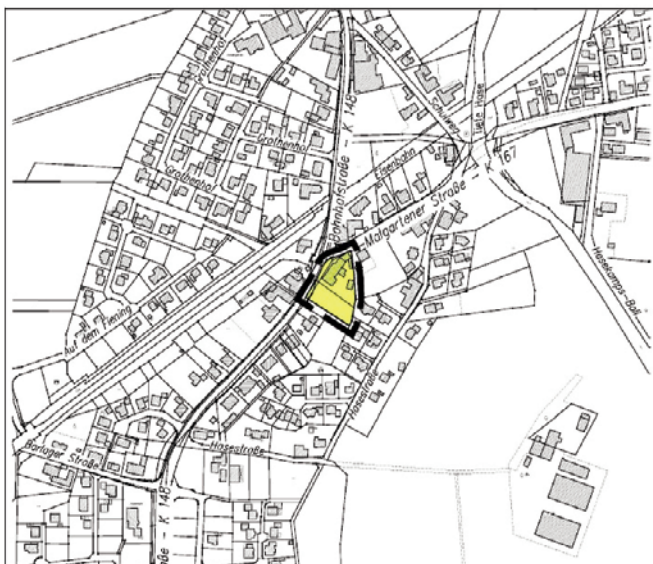
168

Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Rieste, Landkreis Osnabrück

Der Rat der Gemeinde Rieste hat in seiner Sitzung am 01. Juli 2026 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Die Aufstellung dieses Änderungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 hat eine Größe von ca. 3.500 m² und liegt im Ortskern, unmittelbar östlich der Bahnhofstraße (K148) und unmittelbar südlich der Malgartener Straße (K167). Mit dieser Änderung soll eine angemessene bauliche Nachverdichtung innerhalb des Änderungsbereiches ermöglicht werden.

Die genaue Lage des Geltungsbereiches kann aus dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden.



Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Rieste, Bahnhofstr. 23, 49597 Rieste, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rieste unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rieste, den 10. August 2026

Gemeinde Rieste
Der Bürgermeister
i.V. gez. Peters

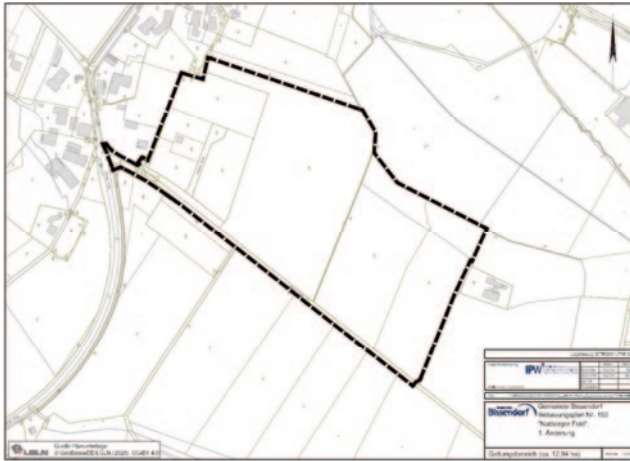
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2026

169

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 150 „Natberger Feld“, 1. Änderung der Gemeinde Bissendorf

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 150 „Natberger Feld“ bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 4a in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 als Satzung nach § 10 BauGB sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht und den zur Begründung gehörenden Fachbeiträgen beschlossen.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 150 „Natberger Feld“ ist Teil der Gemarkung Natbergen, Flur 2 und umfasst den in der nachstehenden Übersichtskarte abgegrenzten Geltungsbereich:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 150 „Natberger Feld“ rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den zur Begründung gehörenden Fachbeiträgen sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Fachdienst 4 - Planen und Bauen - der Gemeindeverwaltung Bissendorf, Rathaus, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bissendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den o.a. Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bissendorf, 27. Juli 2026

(Siegel) **Gemeinde Bissendorf**
Der Bürgermeister
Guido Halfter

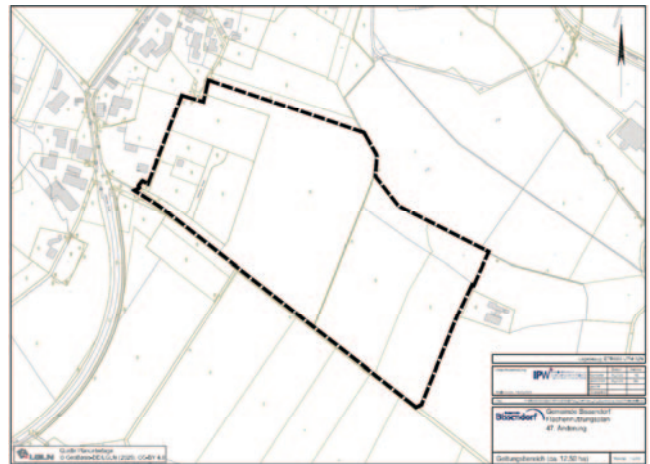
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2026

170

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 47. Änderung
des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bissendorf**

Die vom Rat der Gemeinde Bissendorf nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 4a in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am 11.12.2025 beschlossene 47. Änderung des Flächennutzungsplans ist vom Landkreis Osnabrück mit Verfügung vom 25.03.2026, Az.: FD 6-80-00996-26, gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) unter der Auflage, dass die Begründung zur 47. Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Aussagen zur Lage im Wasserschutzgebiet und zur wasserbehördlichen Genehmigung zu korrigieren ist (vgl. Kapitel 9.3), genehmigt worden.

Das Plangebiet der 47. Änderung des Flächennutzungsplans ist Teil der Gemarkung Natbergen, Flur 2 und umfasst den in der nachstehenden Übersichtskarte abgegrenzten Geltungsbereich:



Mit dieser Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Vom Tage dieser Bekanntmachung an kann jedermann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung einschließlich Fachbeiträge sowie die zusammenfassende Erklärung im Fachdienst 4 - Planen und Bauen - der Gemeindeverwaltung Bissendorf, Rathaus, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 47. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bissendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bissendorf, 27. Juli 2026

(Siegel) **Gemeinde Bissendorf**
Der Bürgermeister
Guido Halfter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2026

Bekanntmachung
der 1. Änderung zum Bebauungsplan
Nr. 95 „Erkings Hof“
der Gemeinde Hilter a.T.W.

Der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2026 die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 95 „Erkings Hof“, bestehend aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung mit örtlichen Bauvorschriften sowie Anlagen, gemäß §§ 2 I und 10 I BauGB und den §§ 10 und 58 II Nr. 2 NKomVG in den zurzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung). Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 I und 4 I BauGB sowie der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 IV BauGB wurde gemäß § 13 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemeinde Hilter a.T.W., südwestlich der Straße „Erkings Hof“ und nord-östlich der Straße „Auf dem Krümpel“. Die genaue Lage ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen:



Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 95 „Erkings Hof“ und die dazugehörigen Anlagen können ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hilter a.T.W., Zimmer 101, Osnabrücker Straße 1, 49176 Hilter a.T.W., von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 95 „Erkings Hof“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 des Baugesetzbuches:

1. beachtliche Verletzungen der Vorschriften der in § 214 I Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. beachtliche Verletzungen der Vorschriften des § 214 II BauGB über das Verfahren der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und
3. beachtliche Mängel nach § 214 III BauGB des Abwägungsvorschlages,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hilter a.T.W. geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen der o.g. Bebauungsplanänderung Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 III 1 und 2 BauGB sowie dem § 44 IV BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch der Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Hilter a.T.W., 01. Juli 2026

Gemeinde Hilter a.T.W.
 Der Bürgermeister
 Marc Schewski

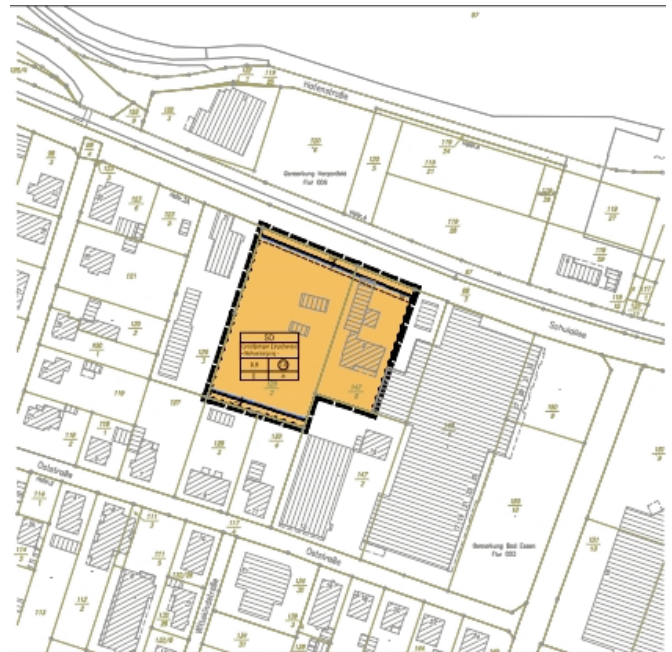
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2026

172

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 5 „Ostfeld“ (Neuaufstellung),
2. Änderung
der Gemeinde Bad Essen

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 25.06.2026 den Bebauungsplan Nr. 5 „Ostfeld“ (Neuaufstellung), 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ostfeld“ (Neuaufstellung), 2. Änderung ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5 „Ostfeld“ (Neuaufstellung), 2. Änderung gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB kann während der Dienstzeiten sowie nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus der Gemeinde Bad Essen, Fachdienst Umwelt, Planen und Bauen, Lindenstr. 41/43, 49152 Bad Essen, Zimmer 1.13 eingesehen werden.

Termine können unter der Telefon-Nr. 05472/401-304 oder per E-Mail an bauleitplanung@badessen.de vereinbart werden.

Zusätzlich wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann künftig über die Website der Gemeinde Bad Essen (www.badessen.de) unter dem Menüpunkt Bauen, Wohnen und Klimaschutz → Bebauungsplan Online sowie über das zentrale Internetportal des Landes abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Nr. 1 - 3 BauGB, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 10 Abs. 2 NKomVG unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Bad Essen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Essen, 12.08.2026

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister
(Siegel) Timo Natemeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2026

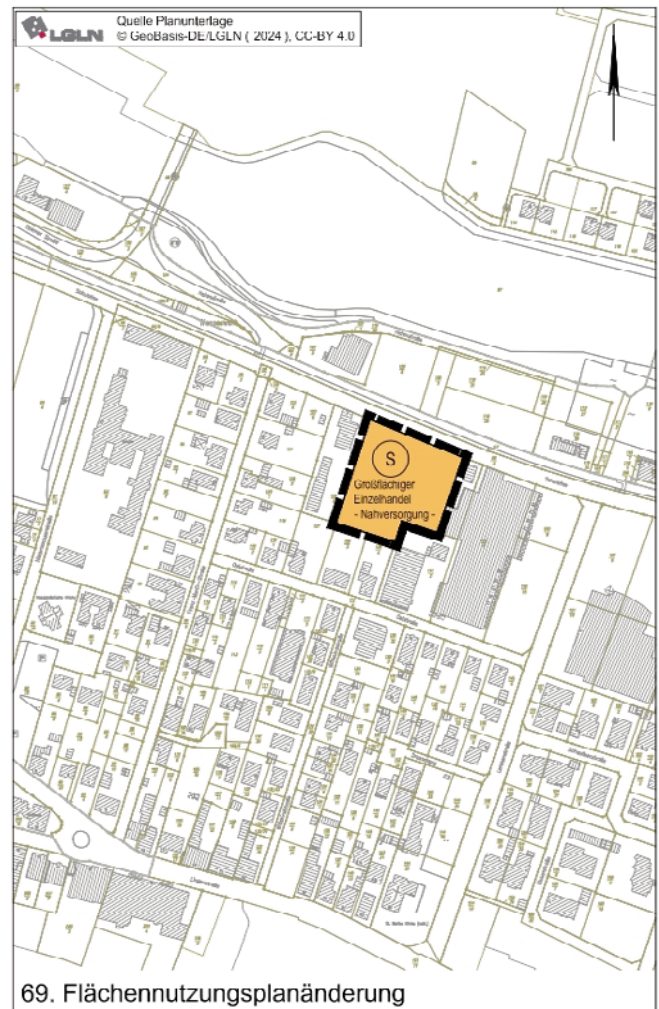
173

Bekanntmachung

69. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bad Essen der Gemeinde Bad Essen

Die vom Rat der Gemeinde Bad Essen am 25.06.2026 beschlossene 69. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bad Essen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, ist dem Landkreis Osnabrück gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 30.07.2026 (Az.: 6.3-03-69-2026) die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:



Die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bad Essen, wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB kann bei der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43 (Rathaus, Zimmer 1.13), 49152 Bad Essen, während der Dienstzeiten sowie nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Termine können unter der Telefon-Nr. 05472 401 304 oder per E-Mail an bauleitplanung@badessen.de vereinbart werden.

Zusätzlich wird der wirksame Flächennutzungsplan in das Internet eingestellt und kann künftig über die Website der Gemeinde Bad Essen (www.badessen.de) unter dem Menüpunkt Bauen, Wohnen und Klimaschutz → Bebauungsplan Online sowie über das zentrale Internetportal des Landes abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der

Gemeinde Bad Essen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 10 Abs. 2 NKomVG unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber der Gemeinde Bad Essen geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Flächennutzungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Essen, 12.08.2026

(Siegel) **Gemeinde Bad Essen**
Der Bürgermeister
Timo Natemeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2026

174

Bekanntmachung **70. Änderung des Flächennutzungsplanes,** **Rabber** **der Gemeinde Bad Essen**

Die vom Rat der Gemeinde Bad Essen am 25.06.2026 beschlossene 70. Änderung des Flächennutzungsplanes, Rabber, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, ist dem Landkreis Osnabrück gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 30.07.2026 (Az.: 6.3-03-70-2026) die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:



Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes, Rabber, wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB kann bei der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43 (Rathaus, Zimmer 1.13), 49152 Bad Essen, während der Dienstzeiten sowie nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Termine können unter der Telefon-Nr. 05472 401 304 oder per E-Mail an bauleitplanung@badessen.de vereinbart werden.

Zusätzlich wird der wirksame Flächennutzungsplan ins Internet eingestellt und kann künftig über die Website der Gemeinde Bad Essen (www.badessen.de) unter dem Menüpunkt Bauen, Wohnen und Klimaschutz → Bebauungsplan Online sowie über das zentrale Internetportal des Landes abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Essen unter Darlegung des die Verletzung be-

gründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 10 Abs. 2 NKomVG unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber der Gemeinde Bad Essen geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Flächennutzungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Essen, 12.08.2026

(Siegel) **Gemeinde Bad Essen**
Der Bürgermeister
Der Bürgermeister
Timo Natemeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2026

175

**Satzung
der Gemeinde Bad Rothenfelde
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Schulferienbetreuung der Grundschülerinnen
und Grundschüler in Bad Rothenfelde
(Ferienbetreuungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 111 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung vom 30.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Bad Rothenfelde betreibt die Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Bad Rothenfelde als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Benutzung der Ferienbetreuung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gegenstand und Umfang der Ferienbetreuung**

- (1) Die Gemeinde Bad Rothenfelde bietet in der Regel in folgenden Schulferienzeiten eine Ferienbetreuung an:
 - a) zwei Wochen in den Osterferien
 - b) drei Wochen in den Sommerferien
 - c) zwei Wochen in den Herbstferien und
 - d) eine Woche in den Weihnachtsferien

- (2) Die Betreuung wird in der Regel werktags (Montag bis Freitag) von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr angeboten. Die genauen Betreuungszeiten werden jeweils vor den Ferien durch öffentliche Bekanntmachung festgelegt. Die Abholzeiten werden auf (erste Abholzeit - 13:00 Uhr) und (zweite Abholzeit - 15:30 Uhr) festgelegt.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Fehlen oder verspätete Eintreffen des Kindes bis spätestens 08:00 Uhr desselben Betreuungstages der Betreuungsleitung oder der Gemeinde mitzuteilen. Die Mitteilung kann telefonisch oder in elektronischer Form erfolgen.
- (4) Die Ferienbetreuung findet in den Räumlichkeiten der Grundschule Bad Rothenfelde statt. Die Gemeinde kann bei Bedarf einen anderen geeigneten Betreuungsort bestimmen; dieser wird rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung bekannt gemacht.
- (5) Die Durchführung der Ferienbetreuung wird auf Dritte übertragen. Die Gebührenerhebung erfolgt in jedem Fall durch die Gemeinde.

**§ 3
Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer sein Kind zur Ferienbetreuung anmeldet. Sind mehrere Personen zur Zahlung verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Wirksamwerden der Anmeldung, soweit in § 6 dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Sie besteht unabhängig davon, ob das Kind die Betreuung tatsächlich in Anspruch nimmt.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem ersten Tag der gebuchten Betreuungswoche und endet mit dem letzten Tag der gebuchten Betreuungswoche.

**§ 4
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird je Betreuungswoche erhoben (Wochensatz). Eine Betreuungswoche umfasst fünf aufeinanderfolgende Werktage (Montag bis Freitag).
- (2) Die Gebühr je Betreuungswoche und Kind beträgt bei einer täglichen Betreuungszeit von bis zu acht Stunden 84,00 €. Bei einer verkürzten täglichen Betreuungszeit von bis zu 5 ½ Stunden beträgt die Gebühr 57,75 € je Betreuungswoche und Kind.
- (3) Die bei der Anmeldung gewählte Betreuungszeit (acht Stunden oder fünfeinhalb Stunden täglich) gilt einheitlich für die gesamte gebuchte Betreuungswoche. Ein Wechsel der Betreuungszeit innerhalb einer Betreuungswoche ist ausgeschlossen.
- (4) Wird die Betreuung für weniger als eine vollständige Woche in Anspruch genommen, so wird dennoch der volle Wochensatz erhoben, sofern die Abmeldung nicht nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung fristgerecht erfolgt ist.
- (5) Für das Mittagessen wird eine gesonderte Gebühr erhoben, die nicht im Wochensatz nach Absatz 2 enthalten ist. Näheres zur Verpflegungsgebühr regelt § 5 dieser Satzung.

- (6) Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde kann die Gebüh-
renhöhe durch gesonderten Beschluss anpassen. Die an-
gepassten Gebühren treten mit dem in dem Beschluss ge-
nannten Datum in Kraft.

§ 5 Verpflegung

- (1) Das Mittagessen ist nicht im Wochensatz der Benutzungs-
gebühr nach § 4 dieser Satzung enthalten. Für die Inan-
spruchnahme von Verpflegungsleistungen wird eine ge-
sonderte Verpflegungsgebühr erhoben.
- (2) Die Verpflegungsgebühr je Kind und Betreuungstag be-
trägt 4,20 €.
- (3) Die Anmeldung zur Verpflegung erfolgt zusammen mit der
Anmeldung zur Ferienbetreuung. Eine nachträgliche Ab-
meldung von der Verpflegung ist spätestens drei Werktage
vor dem jeweiligen Betreuungstag möglich.

§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Rücktritt

- (1) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung hat schriftlich oder in
elektronischer Form bei der Gemeindeverwaltung Bad Ro-
thenfelde innerhalb der bekannt gegebenen Anmeldefrist
zu erfolgen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung nach Ab-
lauf der Anmeldefrist besteht nicht. Nach Ablauf der An-
meldefrist erhalten die Erziehungsberechtigten eine
schriftliche Bestätigung über die Berücksichtigung oder
Nichtberücksichtigung der Anmeldung.
- (2) Mit der Anmeldung erkennt der Gebührenschuldner diese
Satzung sowie etwaige Betreuungsordnungen als verbind-
lich an und erteilt der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftman-
dat gemäß § 7 Absatz 1 dieser Satzung.
- (3) Eine Abmeldung von der Ferienbetreuung kann schriftlich
oder in elektronischer Form bis 14 Tage vor Beginn des je-
weiligen Betreuungszeitraums erfolgen. In diesem Fall
entfällt die Gebührenpflicht.
Erfolgt die Abmeldung nach Ablauf dieser Frist, bleibt die
Gebührenpflicht grundsätzlich bestehen.
Die Gemeinde kann in begründeten Ausnahmefällen, ins-
besondere bei nachgewiesener Erkrankung des Kindes
oder vergleichbaren Härtefällen, ganz oder teilweise von
der Erhebung der Gebühren absehen.
- (4) Ist die Ferienbetreuung von der Gemeinde abgesagt wor-
den, entfällt die Gebührenpflicht. Bereits gezahlte Gebüh-
ren werden zurückerstattet.

§ 7 Fälligkeit und Einzug der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren und die Verpflegungsgebühren
werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der
Gebührensschuldner erteilt der Gemeinde Bad Rothenfelde
mit der Anmeldung ein entsprechendes SEPA-Basislast-
schriftmandat.

- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Beendigung des je-
weiligen Betreuungszeitraums fällig und im SEPA-Last-
schriftverfahren zu diesem Zeitpunkt vom angegebenen
Konto eingezogen.

- (3) Rückbuchungen und damit verbundene Bankgebühren ge-
hen zu Lasten des Gebührenschuldners.

§ 8 Beendigung und Ausschluss

- (1) Der Träger der Einrichtung ist nach vorheriger Anhörung
der Erziehungsberechtigten berechtigt, Kinder vom Be-
such der Ferienbetreuung auszuschließen, wenn
- a) das Kind erhebliches Fehlverhalten zeigt,
 - b) das Kind aufgrund körperlicher oder psychischer Be-
einträchtigungen eines erhöhten Pflegebedarfs bedarf,
 - c) das Kind wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung
der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt wird,
 - d) ein angemahnter Gebührenrückstand aus einer vorheri-
gen Ferienbetreuung besteht und zuvor auf die Mög-
lichkeit der Kostenübernahme durch den Landkreis
Osnabrück sowie auf die Inanspruchnahme von
Schuldnerberatungsstellen hingewiesen wurde oder
 - e) die Erziehungsberechtigten keine Bereitschaft zur ko-
operativen, am Wohl des Kindes orientierten Zusam-
menarbeit mit der Einrichtung zeigen.
- (2) Der Träger der Einrichtung ist berechtigt, Kinder vorläufig
vom Besuch der Ferienbetreuung auszuschließen, wenn
diese an einer ansteckenden Krankheit leiden, von Unge-
ziefer befallen sind oder entsprechende Krankheiten be-
ziehungsweise einen Befall übertragen können.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Bad Rothenfelde, den 30.06.2026

Rehkämper
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2026